

31. Oktober 2018

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Legistik und Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

via E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme
GZ.: BMI-LR1300/0029-III/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben nimmt die Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH wie folgt Stellung.

Zur Maßnahme 1: Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls betreffend Staatsbürgerschaftskunde für Zivildienstleistende samt Zertifizierung (§§ 4 Abs 3 Z 3, 22a, § 38 Abs 2, § 41 Abs 1)

Zivildienstleistende für Maßnahmen politischer Erwachsenenbildung zu gewinnen und ein Basiswissen über die Geschichte Österreichs, die Grundlagen über die Grundprinzipien der Verfassung usw. zu vermitteln, sehen wir nicht als Aufgabe von Zivildiensteinrichtungen. Dies sollte Inhalt der Schulbildung und nicht Verpflichtung einer Zivildiensteinrichtung sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Zivildiensteinrichtungen für diese Wissensvermittlung Dienstzeit zur Verfügung stellen sollen.

Jedenfalls aber erscheint die damit verbundene Sanktion für die Zivildiensteinrichtung bei Nichtzurverfügungstellung der Infrastruktur und Dienstzeit – nämlich die Aberkennung bzw. Nichteignung als Zivildiensteinrichtung – im Verhältnis, dass für den Zivildienstpflichtigen keine Rechtsfolgen bei Nichtabsolvierung verbunden sind, als unverhältnismäßig.

Angeregt wird, den Zivildienstleistenden anstatt der Staatsbürgerschaftskunde, die Rechte und Pflichten im Zivildienst in Form eines e-learning Moduls zu lehren. Das durch MitarbeiterInnen des BM.I erstellte und administrierte e-learning Modul, würde die beim Rechtsträger abzuhaltende Schulungen sowie die Anreise der Zivildienstpflichtigen zum Schulungsort ersparen und damit eine Kostenersparnis bringen.

Zur Maßnahme 2: Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte in Zivildiensteinrichtungen samt Zertifizierung (§§ 4 Abs 3, Abs 3b und Abs 4 Z 5, 22a, § 38 Abs 5a, § 76b Abs 13)

In der gespag werden die Vorgesetzten bereits über die Rechte und Pflichten der Zivildienstler geschult. Die Einführung eines e-learning Moduls wird positiv gesehen. In § 4 Abs 3b sollte aber klar hervorgehen, dass das e-learning Modul durch das BM.I gestaltet wird (siehe 90/ME XXVI.GP – Ministerialentwurf – Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Es wird angeregt, die Frist für den erstmaligen Nachweis zu erstrecken (§ 76b Abs 13), da noch nicht bekannt ist, wann das e-learning Modul durch das BM.I zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Maßnahme 3: Vorzeitige Entlassung von Zivildienstleistenden nach 21 Tagen Krankenstand, sowie im Falle einer durch den Zivildienst bedingten Dienstunfähigkeit, die Verpflichtung zum Nachweis des Zusammenhangs (§§ 19a Abs 2 und 3, § 39 Abs 4 letzter Satz)

Die Adaptierung der Entlassungskriterien bei langen Krankenständen dahingehend, dass keine ununterbrochene Abwesenheit vom Dienst mehr erforderlich ist sowie die Aufnahme der unverzüglichen verpflichtenden Meldung des Zivildienstleistenden (§ 23c Abs 1a) wird positiv unterstützt.

Erschwerend für die Verwaltung ist allerdings die geplante Aufnahme der Bestimmung, dass die Zivildienstserviceagentur in diesen Fällen eine Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen hat.

Die Einführung der Bestimmung in § 23c Abs 1a, dass der Zivildienstleistende verpflichtet ist, eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes unverzüglich zu melden, ist sehr positiv.

Weitere Anregungen:

Entlassungen aus bestimmten Gründen, wie z.B. bei Diebstahl oder Gefahr in Verzug, sollten ohne vorhergehende Ermahnungen möglich sein.

Um rechtzeitig die Kontaktdaten des zugewiesenen Zivildienstleistenden zu haben, sollte der Zivildienstleistende verpflichtet werden, sich unverzüglich nach Zustellung des Bescheides an ihn, bei der zugewiesenen Einrichtung zu melden. Dies wäre u.a. zur Abklärung der erforderlichen Impfungen notwendig.

Der Zivildienstleistungsbereich sollte eine Ablehnung eines Zivildienstleistenden aus bestimmten Gründen möglich sein (z.B. erforderlichen Impfungen liegen nicht vor bzw. Zivildienstleistende möchte sich nicht impfen lassen). Impfungen sind zum Schutz des Zivildienstleistenden sowie unserer PatientInnen unerlässlich.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu den geplanten Maßnahmen sowie unseren weiteren Anregungen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH



ppa. Dr. Martin Rupprecht

Personaldirektor



i.A. Mag.^a Doris Rom

Referentin Personaldirektion